

Investitionspläne (IP) für Landesstraßen

Was ist ein Investitionsplan?

- Ein Investitionsplan (IP) ist eine Übersicht der mittelfristig vorrangig umzusetzenden Maßnahmen im Landesstraßenbau in den Bereichen:
 - **Erhaltung:** Fahrbahnen und Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützwände)
 - **Um-/Ausbau:**
 - Knotenpunkte,
 - Radwege,
 - Sonstiges (z.B. Beseitigung Bahnübergänge)
- Neubauvorhaben werden im Investitionsplan nicht dargestellt.
- Der IP enthält Projekte mit Kosten ab 150.000 € je Vorhaben. Projekte mit Kosten von weniger als 150.000 Euro je Vorhaben werden im Rahmen pauschaler Mittelansätze berücksichtigt.
- Der Investitionsplan ist hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung der einzelnen Projekte und der Budgets dynamisch; diesbezüglich erfolgt eine Festlegung sodann durch die jahresbezogenen Landesstraßenbauprogramme, über die der Haushaltsgesetzgeber entscheidet und die Bestandteil der Haushaltspläne des Landes sind.

Zweck des Investitionsplans für die Landesstraßen

- Der Investitionsplan gibt der Straßenbauverwaltung (LBM) vor, welche Maßnahmen planerisch vorbereitet werden sollen. Damit wird insbesondere Planungssicherheit für die regionalen Landesbetriebe Mobilität geschaffen, denen die Umsetzung der Maßnahmen obliegt.
- Wegen der vorgeschriebenen Verfahren (z. B. Durchführung der Planfeststellung nach § 5 Landesstraßengesetz) und der Beteiligung Betroffener erstrecken sich solche Verfahren häufig über mehrere Jahre, bevor bestandskräftiges Baurecht vorliegt. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung von Maßnahmen

- zur Beseitigung von Bahnübergängen oder
- zum Ausbau von Ortsdurchfahrten

Der Investitionsplan dient so der Sicherstellung des für Bauvorhaben erforderlichen Planungsvorlaufs.

- Der Investitionsplan ist weiter die Grundlage für die Aufstellung konkreter Landesstraßenbauprogramme, über die im parlamentarischen Verfahren (Haushaltsaufstellungsverfahren) durch den Landtag als Haushaltsgesetzgeber entschieden wird.

Aufstellung des Investitionsplans / Kriterien für die Projektreihung

- Für die Aufstellung des IP werden zunächst die Ergebnisse der in fünfjährigen Turnus erfolgenden messtechnischen Zustandserfassungen (ZEB) für Fahrbahnen ausgewertet. Die letzte Erfassung erfolgte in 2022.
- Für erkannte sanierungsbedürftige Straßenabschnitte wird geprüft:
 - Was ist eine sinnvolle Abschnittsbildung bzw. Länge der Baumaßnahme?
 - Mit welchen Maßnahmen kann ein guter Straßenzustand wieder hergestellt werden (Vollausbau oder Teilausbau?)
 - Ist die Fahrbahn breit genug oder muss sie verbreitert werden?
 - Ist eine Streckenoptimierung nötig (z. B. bei gefährlichen Kurven)?
 - Wie hoch sind die Kosten der geplanten Maßnahme?
- In einem nutzwertanalytischen Verfahren wird die Dringlichkeit der einzelnen Projekte bewertet. Bewertungskriterien für Fahrbahnen sind insbesondere:
 - Straßenzustand
 - Verkehrssicherheit
 - Verkehrsbelastung
 - Kosten/ km
 - Werthaltigkeit
 - Sonstige Ziele
- Für die Bewertung von Fahrbahnen, Ingenieurbauwerken, Knotenpunkten und Radwegen sind jeweils besondere Kriterien bestimmt.